

Satzung des Historischen Vereins für Homburg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein für Homburg und Umgebung e.V.“ und ist unter der Nr. VR .471 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg/Saar eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Homburg/Saar.

Der Verein gilt als Nachfolger des 1918 gegründeten „Verein für den Bezirk Homburg“, der nach der 1945 erfolgten Zwangsauflösung am 4. Juli 1957 unter dem Namen „Historischer Verein für Homburg/Saar und Umgebung e.V.“ wiedergegründet wurde.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient ausschließlich ideellen und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Heimatpflege und Heimatkunde. Er ist politisch und konfessionell ungebunden und beschäftigt sich mit objektiver Geschichts- und Heimatforschung.

Insbesondere will er im Gebiet der Stadt Homburg, des Kreises Homburg und der angrenzenden Pfalz Initiativen zur Erforschung und Darstellung der Geschichte der Heimat fördern, vorhandenen Spuren nachgehen und zur Betreuung des Erforschten beitragen. Er stellt sich zur Auswertung des Quellenmaterials zur Verfügung und vermittelt Kontakte zu anderen Quellen, anderen Heimatforschern und Einrichtungen.

Der Verein unterhält Beziehungen zu Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und arbeitet mit den Behörden von Stadt und Kreis zusammen, insbesondere auch auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Beitritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich ohne Frist erfolgen, bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

wenn

- a. es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung in Verzug ist

wenn

- b. es schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich, gegen Zustellungsnachweis, zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b an den Veranstaltungen teilzunehmen
- c Bibliothek, Archiv und Sammlungen des Vereins unentgeltlich zu nutzen

Sie sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und die Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 8 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Mindest-Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.

Jedes Mitglied kann seinen individuellen höheren Jahresbeitrag selbst bestimmen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge erlassen oder reduzieren.

§ 9 Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Rechnungslegung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe ist zulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10 Leitung des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand führt den Verein, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand bestimmt die Vereinsarbeit und beschließt über die Ausgaben. Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzung, der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand besteht aus bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenverwalter
- e. bis zu fünf weiteren Mitgliedern
- f. Kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht können vom Vorstand hinzugezogen werden, dazu gehören auch jeweils ein Vertreter der Stadt Homburg und des Saarpfalz-Kreises.

Der Vereinsvorsitzende, der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die weiteren Mitglieder jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab vollendetem 20. Lebensjahr.

Die einfache Mehrheit genügt, bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch per Akklamation gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben, nach Ablauf ihrer Amtszeit, so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind dessen Mitglieder in der Regel eine Woche vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ehrenvorsitzende haben beratende Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Funktionsträger werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von den Vorstandsmitgliedern erstellt.

- a. Der 1. Vorsitzende leitet verantwortlich die Geschäfte des Vereins und erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über den abgelaufenen Zeitraum.
- b. Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden und übernimmt im Falle dessen Verhinderung seine Aufgaben.
- c. Der Schriftführer erledigt die schriftliche Arbeit des Vereins, soweit diese nicht von den Vorsitzenden oder dem Kassenverwalter zu erledigen ist. Dazu gehören insbesondere Niederschriften zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften können von den jeweils Beteiligten eingesehen werden.
- d. Der Kassenverwalter erledigt sämtliche finanziellen Geschäfte des Vereins und sorgt für eine ordnungsgemäße Dokumentation. Mindestens einmal im Jahr sind die Dokumente und Belege den gewählten Kassenprüfern zur Kontrolle vorzulegen. Kassenbericht und Prüfungsberichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e. Die fünf weiteren Mitglieder können mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- f. Kooptierte Mitglieder können mit zusätzlichen Aufgaben (wie z.B. mit Projekt- oder Fachaufgaben) betraut werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.

Vor Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer eine Kassenprüfung vorzunehmen, um dann in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Dem Kassenverwalter ist ein Exemplar der Prüfberichte auszuhändigen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichts
- c. Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e. Erlass und Änderung der Satzung
- f. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- g. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im zweiten Viertel des Kalenderjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per Email, auf der Homepage und als Aushang im Schaukasten, kann auf Wunsch auch schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird, oder wenn sie vom 1. Vorsitzenden im Interesse des Vereins für notwendig gehalten wird. Es gelten die Vorschriften wie bei der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Tagungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Ergänzungsanträge entscheidet die Versammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erfolgen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf:

- a. des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder
- b. der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- c. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Homburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 16 Datenschutz

Bei dem Schutz und der Sicherheit von persönlichen Daten unserer Vereinsmitglieder hält sich der Verein und der Vorstand an die Regeln des jeweils geltenden deutschen Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG), das auch europäisches Recht beinhaltet.

§ 17 Geltung der Satzung

Diese Satzung tritt, nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister, an die Stelle der bisherigen Satzung.

Homburg, im Februar 2020